

BAUKAMMER BERLIN

Offizielle Kammernachrichten und Informationen

Mai 2018

Ausgegeben zu Berlin am 18.05.18

■ Weiterbildungsveranstaltungen der Baukammer Berlin

- | | | |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| I-05 | Wie finden Sie die für Ihr Büro geeignete Büromanagement-Software? Dipl.-Ing. Dagmar Kunik | 23. Mai 2018 10 bis 18 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 35 €, Nichtmitglieder 65 €, Studenten 5 € |
| II-01 | Planen und Bauen mit Spannbeton-Fertigdecken Dipl.-Ing. Architekt Hartmut Fach, DW-Systembau GmbH | 24. Mai 2018 17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 € |
| I-07 | Honorarmanagement für Ingenieure und Architekten RA Prof. Dr. Martin Jung, Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB | 4. Juni 2018 17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 € |
| I-08 | Einführung in die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Vergaberechtsreform RA Dr. Volker Dobmann | 11. Juni 2018 17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 € |
| II-13 | Einführung in die Ingenieurmethoden Dipl.-Ing. Jana Köllner, hhpberlin | 12. Juni 2018 17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 € |
| II-03 | Konstruktiver Glasbau in den USA Dr.-Ing. Wilfried Laufs | 19. Juni 2018 17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 € |
| I-09 | Workshop zu Lebenszyklusberechnungen und zur integralen Planung nach BNB Dipl.-Ing. Arch. Merten Welsch, BBSR und BBR Berlin | 20. Juni 2018 10 bis 18 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 € |

INFORMATIONEN

■ WAHL 2018

Nach § 5 Absatz 1 der Wahlordnung (WO) vom 27. Oktober 1999, in der Fassung vom 21. Mai 2012, genehmigt durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt am 31. Juli 2012 (ABl. S. 1556), lädt der Wahlvorstand zur Briefwahl der Vertreter zur 12. Vertreterversammlung der Baukammer Berlin ein.

Das Wählerverzeichnis im Sinne des § 4 WO liegt vom 9. Juli 2018 bis 17. August 2018 in der Geschäftsstelle der Baukammer Berlin, Gutsmuthsstraße 24, 12163 Berlin, von Mon-

tag bis Donnerstag in der Zeit von 9 bis 15 Uhr und freitags von 9 bis 14 Uhr aus.

Gleichzeitig kann dort auch die Wahlordnung eingesehen werden.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen:

Wahlvorschläge gemäß § 6 WO zur 12. Vertreterversammlung, getrennt nach Fachgruppen sowie getrennt nach Pflichtmitgliedern und Freiwilligen Mitgliedern, sind ab sofort bis zum 17. August 2018 beim Wahlvorstand schriftlich einzureichen.

Vorschlagsberechtigt sind nach § 6 Abs. 4 WO:

a) die Fachgruppen der Kammer,

- b) die berufsständischen Ingenieurverbände,
 c) Einzelbewerber – Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Namens und ihrer Mitgliedsnummer unterschrieben sein.

Von jedem/jeder Bewerber/-in ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass er/sie mit der Aufstellung im Wahlvorschlag einverstanden ist und im Falle der Wahl diese annehmen wird.

Die Wahlvorschlagsverzeichnisse, getrennt nach Art der Mitgliedschaft gemäß § 41 des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes (ABKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 720), das zuletzt durch Gesetz vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 425) geändert worden ist, liegen vom 21. August 2018 bis 4. September 2018 zu den Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der Baukammer Berlin, Gutmuthsstraße 24, 12163 Berlin, aus.

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis und gegen die Wahlvorschlagsverzeichnisse sind schriftlich bis zum 17. August 2018 beim Wahlvorstand einzulegen. Der Wahlvorstand wird unverzüglich über den Einspruch entscheiden und seine Entscheidung dem Einsprechenden zustellen.

Die Wahlbriefe werden ab 27. September 2018 an die Wahlberechtigten verschickt.

Nach Wahlschluss am 31. Oktober 2018 um 15 Uhr (Ausschlussfrist) wird das Wahlergebnis in einer für alle Wahlberechtigten öffentlichen Sitzung des Wahlvorstandes am 2. November 2018 ab 12 Uhr in der Geschäftsstelle der Baukammer Berlin, Gutmuthsstraße 24, 12163 Berlin, ermittelt.

Verspätet eingehende Wahlbriefe dürfen bei der Stimmenauszählung nicht berücksichtigt werden.

Der Wahlvorstand

| | |
|---------------------------------------------------|-----------------------|
| Dipl.-Ing. Axel Wipplinger (Vorsitzender) | Fachgruppe 4 |
| Dipl.-Ing. (FH) Mario Zelasny (Stellvertreter) | Fachgruppe 2, 4, 5, 6 |
| Dipl.-Ing. Sten Höpfner | Fachgruppe 2 |
| Dipl.-Ing. Gerhard Hörnig | Fachgruppe 3 |
| Dipl.-Ing. Frank Mues | Fachgruppe 4, 5, 6 |
| Dipl.-Ing. Thomas Reuthe | Fachgruppe 1, 5 |
| Dipl.-Ing. Peter Salzwedel | Fachgruppe 4 |
| Dipl.-Ing. Rolf Schumann | Fachgruppe 3 |
| Dipl.-Geol. Andreas Zill | Fachgruppe 1, 6 |

■ Ehrenamtliche Mitglieder gesucht!

In diesem Jahr stehen wieder die Wahlen zur Vertreterversammlung und des Vorstandes an.

Als gesetzliche Standesvertretung der im Bauwesen tätigen Ingenieure nimmt die Baukammer Berlin vor allem Ihre Interessen wahr – die Interessen der Bauingenieure. Wir setzen uns bei Politik und Verwaltung für Sie ein und verschaffen unserem Berufsstand Gehör.

Das berufspolitische Engagement aller Kammermitglieder ist in diesem Jahr besonders gefragt.

Wir bitten Sie um Ihre persönliche Unterstützung: Kandidieren Sie für die Vertreterversammlung und andere ehrenamtliche Aufgaben!

Wir brauchen nicht nur Kammermitglieder, die uns Ratschläge geben und von der Baukammer fordern, sondern auch zunehmend solche, die selber Hand anlegen, Zeit in die ehrenamtliche Arbeit investieren sowie sich persönlich für ihren Beruf mit Begeisterung engagieren.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der Baukammer Berlin, Tel. 030 7974430 oder per E-Mail an info@baukammerberlin.de.

■ Verwaltungsrat der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau

Die Amtsperiode 2015/2018 des Verwaltungsrates der BIngPPV läuft zum Jahresende ab.

Der bisherige Stellvertreter des Verwaltungsratsmitgliedes Dipl.-Ing. Thorsten Genthe, Herr Dipl.-Ing. (FH) Marco Ilgeroth, steht der neuen vierjährigen Amtszeit 2019/2022 nicht mehr zur Verfügung.

Wer für dieses Amt tätig sein möchte, meldet sich bei der Baukammer Berlin: info@baukammerberlin.de oder Tel. 030 7974430.

■ Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Am 25.02.2018 tritt die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Kraft. Wir haben mehrfach darüber berichtet. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle Unternehmen und damit auch jedes Ingenieurbüro die umfangreichen Anforderungen der Verordnung an die künftige Datenverarbeitung und den Datenschutz erfüllen. Sofern Sie mit Ihren Vorbereitungen noch nicht begonnen haben, ist es höchste Zeit, tätig zu werden, da die Verletzung der sich aus der DS-GVO ergebenden Pflichten mit nicht unerheblichen Bußgeldern bedroht ist.

Einen Überblick und wichtige Hinweise finden Sie auf der Internetseite der Bundesingenieurkammer www.bingk.de und der Baukammer Berlin www.baukammerberlin.de.

Darüber hinaus zur Ihrer weiteren Info:

Auf der Homepage des Landesdatenschutzbeauftragten für Berlin www.datenschutz-berlin.de und Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/ds-gvo finden Sie die Kurzpapiere der Datenschutzkonferenz, hierunter auch ein Kurzpapier zum „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“. Ausführlichere Hinweise zu diesem Verzeichnis finden Sie auf der Homepage der Landesbeauftragten für Datenschutz des Landes Schleswig-Holstein. Dort finden Sie auch ein Muster eines Verzeichnisses.

Bitte beachten Sie: Die vorstehenden Links führen Sie zu externen Webseiten Dritter, auf deren aktuelle und künftige Inhalte die Baukammer Berlin keinerlei Einfluss hat, weshalb sie insoweit auch keinerlei Haftung übernimmt; verantwortlich für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets deren jeweiliger Anbieter oder Betreiber. Es liegt an Ihnen, die Aktualität und inhaltliche Richtigkeit selbst zu überprüfen.

■ Aktuelle Informationen zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung

Vorläufiges Ergebnis des Kapitalanlagegeschäfts zum 31. Dezember 2017 im Vergleich zum Vorjahr:

| | Markwert zum 31.12.2016 in Mio. € | Markwert zum 31.12.2017 in Mio. € | Performance in % |
|-------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|------------------|
| verzinsliche Anlagen* | 489,1 | 452,9 | 0,5 |
| Spezialfonds | 521,2 | 626,2 | 5,4 |
| direkt gehaltene Immobilien** | 40,8 | 45,2 | 14,0 |

*inkl. Fest- u. Termingelder **inkl. Beteiligungen

Der Bestand an Kapitalanlagen (insgesamt) nach Marktwerten erhöhte sich bis zum Stichtag 31.12.2017 um rd. 73 Mio. € (d.h. um 7 % im Vergleich zum Vorjahr) auf 1,124 Mrd. €. Die Nettorendite für das Jahr 2017 liegt bei 3,63 %. Das Kapitalanlagen-Portfolio des Versorgungswerks bestand zu 4,0 % aus direkt gehaltenen Immobilien, zu 40 % aus verzinslichen und kurzfristigen Anlagen (v.a. Namenspapiere und einfach strukturierte Produkte) und zu 56 % aus Spezialfonds. Das endgültige Ergebnis des Kapitalanlagegeschäfts 2017 liegt nach Erstellung des Geschäftsberichts im Herbst des laufenden Jahres vor.

Quelle: Bayerische Versorgungskammer

■ Tag der Sachverständigen Berlin-Brandenburg 2018 und Fotowettbewerb 2018 „Mein schönster Schaden – 2.0“

Am 27.09.2018 findet der Tag der Sachverständigen Berlin-Brandenburg in der IHK Ostbrandenburg in Frankfurt/Oder statt. Die Bestellskörperschaften der beiden Länder veranstalten den Tag alle zwei Jahre gemeinsam, um den Sachverständigen aktuelle Entwicklungen zu präsentieren und Gelegenheit zum fachlichen Austausch zu geben. In verschiedenen Vorträgen und Workshops werden die unterschiedlichen Auswirkungen und Möglichkeiten der voranschreitenden Digitalisierung mit den Teilnehmern diskutiert. Thema auch wird die Einführung der elektronischen Gerichtsakte in Berlin und Brandenburg sein. Die Bestellskörperschaften erkennen die Teilnahme ihrer Sachverständigen an den Fachvorträgen als Fortbildung angemessen an. Anlässlich des Tages der Sachverständigen Berlin-Brandenburg ist erneut ein Fotowettbewerb mit Ausstellung geplant. Teilnahmeberechtigt sind in Berlin und Brandenburg niedergelassene Sachverständige.

Es wird um digitale Einsendung bis zum 17.06.18 an die E-Mail-Adresse SVFoto@ihk-ostbrandenburg.de gebeten.

Weitere Infos zum Sachverständigentag und zum Fotowettbewerb finden Sie unter: www.ihk-obb.de/svt18

Quelle: IHK Ostbrandenburg

SACHVERSTÄNDIGE

■ Öffentliche Bestellung und Vereidigung/Wiederbestellung

Dipl.-Ing. Andreas Wilking

K+P Ingenieure GmbH

Salzufer 13/14, Aufgang i, 10587 Berlin

Tel.: 030 3999290, Fax: 030 39992983

E-Mail: andreas.wilking@kp-ing.com

Sachgebiet: Schäden an Gebäuden

Dr.-Ing. Hartmut Straßberge

Sachverständiger Heizungsanlagen und BHKW-Betrieb

Apoldaer Str. 25, 12249 Berlin

Tel.: 030 20286540, Fax: 030 84727111

E-Mail: tgm-con-strassberger@t-online.de

Sachgebiet: Konstruktiver Ingenieurbau, insbes. Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerksbau

■ Vergabe- und Vertragswesen VOB ZTV E-StB 17 (Erdarbeiten im Straßenbau) – Einführung im Land Berlin

Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes für Erdarbeiten im Straßenbau vom 05.03.201

Quelle: SenStadtWohn

■ Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (Anweisung Bau-ABau) – Generelle Vorgaben (Teil II der ABau)

Im Teil II der ABau – Generelle Vorgaben – steht ab sofort für alle Bereiche die geänderte Richtlinie II

200 – Elektronische Verfahren zur Verfügung.

Quelle: SenStadtWohn

■ Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Abt. VI, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie im Internet unter: www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/

■ Elite hat einen Namen: „Beratender Ingenieur“

Der Beratende Ingenieur im Aufwind.

Er steht für Unabhängigkeit und zunehmend für hohe Qualität.

Zugegeben – mit der Bezeichnung „Beratender Ingenieur“ kann nicht jeder auf Anhieb etwas anfangen. Der Beratende Ingenieur oder die Beratende Ingenieurin ist eher Fachleuten ein Begriff – da allerdings genießt er/sie hohes Ansehen.

Die Berufsbezeichnung des Beratenden Ingenieurs gibt es seit über 100 Jahren! Unabhängigkeit und damit hohes Vertrauen in die Berufsträger ist der Wesenskern des Beratenden Ingenieurs. Das aber genügt als Qualitätsmerkmal heute nicht mehr. In Zeiten, wo sich als Ingenieur schon nennen darf, wer als Bachelor-Absolvent nur drei Semester MINT (Mathe-Informatik-Naturwissenschaft-Technik) bei einer nur sechs Semester dauernden Regelstudienzeit absolviert hat (z. B. Wirtschaftsingenieurwesen) und wo sich Ingenieurstudiengänge hinter wenig durchsichtigen Bezeichnungen verbergen (z. B. „Life Science Engineering“, „Bekleidungs-technik/Konfektion“ oder „Ausgrabungsingenieurwesen“), besteht akuter Handlungsbedarf, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ vor drohendem schleichenden Niveauverlust zu schützen. Deshalb hat die Baukammer Berlin und auch die Sächsische Ingenieurkammer gehandelt und die Berufsbezeichnung des „Beratenden Ingenieurs“ an besondere Qualitätskriterien geknüpft: Nicht mehr nur die bloße Unabhängigkeit ist zwingende Voraussetzung, auch ein mindestens achtsemestriges Regelstudium und in Sachsen sogar ein MINT-Anteil von mind. 70 Prozent müssen vorliegen, damit ein Ingenieur die Eintragung in diese von der Berufskammer geführte Liste beanspruchen darf.

Jeder freischaffende Ingenieur, der seine Qualifikation demonstrieren will, sollte überlegen, ob er auf dem zunehmend unüberschaubaren Markt der Ingenieursbezeichnungen nicht besser mit dem Attribut des „Beratenden Ingenieurs“ im Konkurrenzkampf gewappnet wäre. Wer gut ist, der sollte das auch zeigen. Schon heute ist der „Beratende Ingenieur“ ein anerkanntes Qualitätssiegel – in Zukunft wird er Ausweis einer neuen Ingenieur-Elite sein.

■ Umfrage „Wirtschaftliche Lage der Ingenieure und Architekten“ – Bitte nehmen Sie teil!

Erfolgreiche Interessenvertretung braucht belastbare Daten. Daher führen die Bundesingenieurkammer, der AHO und der Verband Beratender Ingenieure auch dieses Jahr die Umfrage zur wirtschaftlichen Lage der Ingenieur- und Architektenbüros in Deutschland durch. Mit Ihrer Beteiligung helfen Sie den Ingenieurkammern und -verbänden, eine solide Datenbasis für die wirtschafts- und berufspolitische Diskussion mit der Politik zu schaffen. Außerdem können Sie ganz direkt von den Ergebnissen der Umfrage profitieren. Denn aus den Daten werden wichtige Kennzahlen für Büros mit ähnlichem Tätigkeitsschwerpunkt und gleicher Bürogröße abgeleitet, die wir Ihnen nach der Auswertung der Umfrage gern direkt und exklusiv zur Verfügung stellen.

Quelle: BIngK

■ Thema: Digitalisierung

Die Digitalisierung hält neben zahlreichen Vorteilen auch jede Menge Risiken und Herausforderungen bereit. Auch kleine Unternehmen werden immer häufiger Opfer von Cyberkriminalität und die Gesetzgeber verschärfen nicht zuletzt aufgrund der steigenden Vernetzung Datenschutzrichtlinien und Dokumentationspflichten. Um da den Überblick zu behalten, ist ein stetiger Informationsaustausch enorm wichtig. Cyberattacken lassen sich nie zu 100 % verhindern – gegen die finanziellen Folgen kann man sich allerdings optimal absichern. So geht digitaler Schutz heute!

Quelle: VHV

■ Deutschland wohnt sich arm

4 von 10 Neu-Rentnern werden 2030 weniger als 800 Euro pro Monat haben. Förderung von Wohneigentum soll Abrutschen in Altersarmut verhindern.

Im Wohneigentum steckt eine effektive Chance zur Altersvorsorge. Genutzt wird sie in Deutschland allerdings zu wenig. Zu diesem Ergebnis kommt eine aktuelle Wohnungsbau-Studie, die das Pestel-Institut (Hannover) am 18.04.18 in Berlin vorgestellt hat. Darin beleuchten die Wissenschaftler auch das von der GroKo geplante Baukindergeld: „Es kostet vier Milliarden Euro staatliche Förderung pro Jahr. Trotzdem wird das Baukindergeld allein zu keiner spürbaren Steigerung der Wohneigentumsquote führen. Dabei liegt diese in Deutschland bei lediglich 45 Prozent und damit im Europa-Vergleich ganz hinten. Vor allem aber verschenkt eine ‚Nur-Baukindergeld-Politik‘ für weite Teile der Bevölkerung die Möglichkeit einer verlässlichen Alterssicherung durch selbst genutztes Wohneigentum“, sagt der Leiter des Pestel-Instituts, Matthias Günther. Es gebe weitaus mehr Bevölkerungsgruppen, für die eine Eigentumsförderung aus staatlicher Sicht mehr als sinnvoll sei, um deren Wohnkostenrisiko im Alter zu reduzieren. Hier hat die Studie insbesondere Haushalte mit niedrigen und mittleren Einkommen im Blick, die sich ohne staatliche Unterstützung kein Wohneigentum leisten können. Ebenso Mie-

ter in teuren Großstädten und Metropolregionen. Vor allem aber auch die geburtenstarken Jahrgänge der heute 45- bis 55-Jährigen, die ab 2030 in Rente gehen. Für diese Bevölkerungsgruppe prognostiziert die Studie ein hohes Risiko, durch Miete in Altersarmut zu rutschen: 40 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die ab 2030 in Rente gehen, bekommen demnach künftig weniger als 800 Euro pro Monat von der gesetzlichen Rentenversicherung – und das selbst bei 40 Beitragsjahren mit Vollzeitbeschäftigung.

„Mit der Rente sackt für diese Menschen das Geld, das sie monatlich zur Verfügung haben, rapide nach unten. Gleichzeitig sind Miete, Heiz- und Nebenkosten aber weiterhin fix“, sagt Günther. Gegen diese „konkrete Gefahr, sich arm zu wohnen“, könne eine staatliche Förderung für kleines Wohneigentum ein „Wohnschuttschirm“ sein: Über eine gut justierte Wohneigentumsförderung würde es dem Staat gelingen, Menschen davor zu bewahren, ihren Lebensstandard dramatisch absenken zu müssen oder sogar in die Grundsicherung im Alter abzurutschen. Der Staat könne damit langfristig auch Sozialleistungen – nämlich Wohngeld und Kosten der Unterkunft – sparen. „Der Bund ist deshalb gut beraten, die Wohneigentumsförderung breit aufzustellen und als wichtige Säule der Sozialpolitik zu nutzen. Denn die eigenen vier Wände sind da und haben Bestand – unabhängig davon, wie die Rentenhöhe im Alter schwankt. Sie bieten die Sicherheit eines dauerhaften ‚Daches über dem Kopf‘ – ohne Angst vor Mieterhöhungen oder vor einer Kündigung“, sagt Pestel-Studienleiter Matthias Günther.

Für ein staatliches Förderprogramm beim Wohneigentum schlägt die Studie ein staatlich gefördertes Kreditprogramm vor. Dies müsse Menschen auch mit wenig Eigenkapital das Anschaffen von Wohneigentum ermöglichen. Wichtig seien dabei auch langfristig garantierte Zinsen auf niedrigem Niveau. Dazu gehört, so das Pestel-Institut, ebenso ein Bürgschaftsprogramm des Staates. Dies sollte mindestens 20 Prozent der Baukosten bzw. des Kaufpreises abdecken. Damit würden Menschen, die von Haus aus wenig Eigenkapital mitbringen, eine Chance auf selbst genutztes Wohneigentum bekommen. „So würde der Staat vielen Menschen die Startchance fürs Wohneigentum geben und damit den Grundstein für die eigenen vier Wände als solide Altersvorsorge legen“, sagt Günther. Statt Einkommensgrenzen beim Förderprogramm festzuschreiben, solle der Staat besser die geförderte Wohnfläche pro Person begrenzen.

Auftraggeber der Studie ist das Verbändebündnis Wohneigentum. In ihm haben sich sechs führende Verbände der Architekten, Ingenieure und Bauherren sowie der Bau- und Immobilienwirtschaft zusammengeschlossen. Sie fordern zudem bei der Anschaffung einer selbst genutzten Immobilie Freibeträge bei der Grunderwerbsteuer. Zum Verbändebündnis gehören: die Bundesarchitektenkammer (BAK), die Bundesingenieurkammer (BIngK), der Verband Privater Bauherren (VPB), der Immobilienverband Deutschland (IVD), der Bundesverband Deutscher Baustoff-Fachhandel (BDB) und die Deutsche Gesellschaft für Mauerwerks- und Wohnungsbau (DGfM).

Mehr zum Thema Wohneigentum: www.wohn-perspektive-eigentum.de und www.verbändebündnis-wohneigentum.de.

Quelle: Verband Privater Bauherren e.V.

RECHT

■ Unterschreitung der HOAI-Mindestsätze ist kein Wettbewerbsverstoß!

OLG Düsseldorf, Urteil vom 15.02.2018 – 15 U 73/17

Die Unterschreitung der Mindestsätze der HOAI im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen stellt keinen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht dar.

Quelle: OLG Düsseldorf

■ Kündigung wegen Mängeln: Wie werden die Restfertigstellungs- und Mehrkosten ermittelt?

OLG Hamm, Urteil vom 22.11.2016 – 21 U 138/14 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgenommen); BGB § 314; VOB/B § 4 Abs. 7 Satz 3, § 8 Abs. 3

1. Kündigt der Auftraggeber den Bauvertrag wegen Mängeln und lässt er die Restleistungen von einem anderen Unternehmer ausführen, steht ihm ein Anspruch auf Erstattung der Restfertigstellungsmehrkosten in Höhe der Differenz zwischen (einerseits) der mit dem gekündigten Auftragnehmer vereinbarten Vergütung für die infolge der Kündigung nicht mehr erbrachte Leistung und (andererseits) der für diese Leistung erforderlichen tatsächlichen Kosten der Ersatzvornahme zu, so dass es im Regelfall einer Preisvergleichsberechnung bedarf.
2. Eine Preisvergleichsberechnung ist nicht erforderlich, wenn die Leistung des Auftragnehmers bereits fertiggestellt war und die kündigungsbedingt noch nicht erfolgten Mängelbeseitigungsarbeiten somit Bestandteil des werkvertraglichen Erfüllungsanspruchs waren.

Quelle: IBR 4/18

■ Lieferant von TGA-Komponenten haftet nicht für das Funktionieren des Gesamtsystems

OLG München, Urteil vom 03.11.2015 – 9 U 532/14; BGH, Beschluss vom 27.09.2017 – VII ZR 284/15 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB §§ 254, 280, 281, 631, 633, 634 Nr. 4, § 636

1. Wird der Auftragnehmer auf der Grundlage einer vom Auftraggeber erstellten Planung lediglich mit der Lieferung und Montage verschiedener technischer Komponenten beauftragt, ist der Auftragnehmer nicht für das Funktionieren der Gesamtanlage verantwortlich.
2. Zwischen dem Auftraggeber und einem Subplaner besteht kein Vertragsverhältnis. Der Auftraggeber kann den Subplaner deshalb wegen Planungsmängeln nicht direkt in Anspruch nehmen.

Quelle: 4/18

■ In ungedämmtes Gebäude eingebaute Wärmepumpenheizung ist mangelhaft!

OLG Rostock, Urteil vom 01.11.2016 – 4 U 37/15; BGH, Beschluss vom 02.08.2017 – VII ZR 297/16 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB §§ 133, 157, 346 Abs. 1, 2, §§ 633, 638 Abs. 3

1. Ungedämmte Bestandsgebäude, die nur mit Radiatorenheizkörpern beheizt werden, sind für den Betrieb von Wärmepumpenheizungen ungeeignet. Eine in ein solches Gebäude eingebaute Wärmepumpenheizung ist mangelhaft.
2. Aufgrund der Art des Mangels ist eine Aufforderung zur Nacherfüllung entbehrlich und der Auftraggeber kann unmittelbar zurücktreten.

3. Für den Zeitraum der Nutzung der Anlage muss der Auftraggeber Wertersatz leisten. Dieser berechnet sich im Wege der zeitanteiligen linearen Wertminderung. Ein Mangel des Werks ist dabei gem. § 638 Abs. 3 BGB analog mindernd zu berücksichtigen.

Quelle: IBR 4/18

■ Es gibt ihn also doch: Den Schadenersatzanspruch wegen gestörten Bauablaufs!

OLG Schleswig, Urteil vom 11.02.2015 – 4 U 16/05; BGH, Beschluss vom 25.10.2017 – VII ZR 48/15 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); VOB/B § 6 Abs. 6; ZPO § 287

1. Hat der Auftraggeber einen Baustopp verfügt, ist der Schaden des Auftragnehmers konkret zu berechnen. Der Auftragnehmer muss hierzu detailliert darlegen, welche Geräte und welche Mitarbeiter für welchen Zeitraum nicht eingesetzt werden konnten. Hierzu kann er sich auf Bautagebucheintragen, Lichtbilder oder Zeugenaussagen stützen.
2. Die Höhe der Ausfallkosten für Geräte kann nach den kalkulierten Angebotspreisen und den kalkulierten Maschinenkosten berechnet werden. In Ansatz gebracht werden die kalkulierten Facharbeiterlöhne, wobei ersparte Aufwendungen wegen Urlaubs, Überstundenabbaus o. Ä. abzuziehen sind; hingegen werden die kalkulierten Deckungsbeiträge für Allgemeine Geschäftskosten berücksichtigt.

Quelle: 4/18

LITERATUR

■ Handbuch Eurocode 3 – Stahlbau Bd. 1

Der Eurocode 3 Stahlbau gilt für die Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten und Stahlbauteilen.

Dieses Normenhandbuch gilt für die Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten und Stahlbauteilen. Es enthält die einschlägigen Normen sowie die zugehörigen Nationalen Anhänge zum Thema.

Herausgeber: DIN

2., aktualisierte Auflage. 468 Seiten. A4. Broschiert.

250,00 EUR / ISBN 978-3-410-27360-8

E-Book: 250,00 EUR / E-Kombi: 325,00 EUR

Quelle: Beuth Verlag GmbH

■ Der BIM-Manager

Praktische Anleitung für das BIM-Projektmanagement „Der BIM-Manager“ behandelt alle für eine erfolgreiche BIM-Einführung wichtigen Begriffe, Methoden, Technologien, Projektanforderungen und Verantwortlichkeiten. von Mark Baldwin.

Herausgeber: DIN, Mensch und Maschine Schweiz AG

1. Auflage 2018. ca. 300 Seiten. 24 x 17 cm. Gebunden.

Buch: ca. 56,00 EUR – ISBN 978-3-410-26232-9

E-Book: ca. 62,00 EUR – E-Kombi: ca. 72,80 EUR

Quelle: Beuth Verlag

■ BIM – Einstieg kompakt für Architekten

BIM ist in aller Munde. Doch noch häufig bleibt es nur ein Schlagwort und ein falsch verstandenes Versprechen vom Ende von Kosten- und Terminüberschreitungen. Den vielen Beratungsangeboten auf dem Markt fehlen außerdem eine einheitliche Terminologie, saubere Definitionen und kritische Distanz zu den neuen Begriffen und Konzepten rund um BIM. von Dirk Hennings, Moritz Mombour und Götz Heinemann

Herausgegeben von Jakob Przybylo
1. Aufl. 2018. 72 Seiten. 21 x 10,5 cm. Broschiert.
Buch: ca. 15,80 EUR – ISBN 978-3-410-26170-4
E-Book: ca. 15,80 EUR – E-Kombi (Buch+E-Book):
ca. 20,54 EUR
Quelle: Beuth Verlag GmbH

■ **Schneider Bautabellen für Ingenieure und Architekten**

Die Schneider Bautabellen für Ingenieure und die Bautabellen für Architekten gelten seit über 40 Jahren als Standardwerke für jeden Bauingenieur und Architekten, da praktisch alle im Berufsalltag benötigten Tabellen, Formeln, Definitionen und Gesetze abgedeckt werden. Soeben sind die umfassend aktualisierten Neuauflagen der Bautabellen für Ingenieure und Architekten erschienen. In nahezu allen Abschnitten wurden Aktualisierungen und Ergänzungen vorgenommen. Mehrere Abschnitte wurden aber auch grundlegend überarbeitet. Studierenden und Praktikern steht damit wie gewohnt ein umfassendes Kompendium auf aktuellem Stand zur Verfügung.

• **Bautabellen für Ingenieure:**

23., überarbeitete Auflage 2018. Ca. 1.700 Seiten.
14,8 x 21,0 cm. Hardcover.
49,90 EUR inkl. MwSt. – ISBN 978-3-8462-0880-9

• **Bautabellen für Architekten:**

23., überarbeitete Auflage 2018. Ca. 1.400 Seiten.
14,8 x 21,0 cm. Hardcover.
42,90 EUR inkl. MwSt. – ISBN 978-3-8462-0881-6

Quelle: Bundesanzeiger Verlag

■ **Handbuch für den Bausachverständigen**

Der „Staudt/Seibel“ hat sich als das Werk des ersten Zugriffs bei allen rechtlichen und technischen Fragen rund um die Bausachverständigentätigkeit etabliert. Alle Beiträge der 4. Auflage wurden durchgängig überarbeitet und weiterentwickelt. Umfassend eingearbeitet ist das ab dem 01.01.2018 geltend neue Bauvertragsrecht. Dargestellt werden zudem die aktuellen Entwicklungen u. a. im Bauproduktenrecht (Stichwort: EU-BauProduktenVO), im Bereich des energiesparenden Bauens (EnEV 2013) und in der Bedeutung der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ für die Baumängelbeurteilung. Die Ausführungen zur Vergütung berücksichtigen die umfangreichen JVEG-Änderungen 2013.

4., aktualisierte Auflage 2018. ca. 782 Seiten

16,5 x 24,4 cm Buch (Hardcover)

Hinweis: Subskriptionspreis 89,00 EUR gültig bis

30.06.2018, danach 99,00 EUR

Erscheinungstermin: 12.04.2018

ISBN 978-3-8462-0794-9. Auch als E-Book.

Quelle: hendrik Bäßler verlag

■ **BIM-Leitfaden Stahlbau veröffentlicht – kostenfrei verfügbar**

Der Branchenverband bauforumstahl.de hat seinen „BIM-Leitfaden Stahlbau“ kostenfrei zum Download bereitgestellt unter: www.bauforumstahl.de/news/bim-leitfaden-stahlbau
Ziel dieses Leitfadens ist es, Unternehmen der Stahlbaubranche praktische Ansatzpunkte an die Hand zu geben, welche neuen Aufgaben und Erwartungen der BIM-Prozess mit sich bringt, wie die Einführung ihre Arbeitsweisen beeinflussen kann und wie sie sich erfolgreich in diesem Prozess einbringen können. Der Leitfaden beleuchtet dabei sechs Zielgruppen im Stahlbau und den Einfluss von BIM auf ihre Arbeitsprozesse und Verantwortlichkeiten in Bauprojekten.

Quelle: bauforumstahl.de.

■ **Fachwörterbuch Architektur und Bauwesen**

Architecture and Construction Dictionary

Das deutsch-englische Wörterbuch mit etwa 25.000 Einträgen in jeder Sprachrichtung erschließt terminologisch nicht nur die Eurocodes und VOB. Es schließt neben der Terminologie des Bauhaupt- und Nebengewerbes und der Geotechnik schwerpunktmäßig folgende Gebiete ein:

Bemessung und Konstruktion von Tragwerken, Architektur (historisch und modern), Bau- und Grundstücksrecht, Stadt- und Regionalplanung, Vermessungswesen (Geodäsie), Wasserbau, Brückenbau, Kranbau, Schweißtechnik, Energieeffizienz von Gebäuden und Verkehrsleittechnik.

von Wolfgang Hagemann

2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage 2018.

652 Seiten. A5. Broschiert.

78,00 EUR ISBN 978-3-410-28070-5

E-Book: 78,00 EUR. E-Kombi: 101,40 EUR

Quelle: Beuth Verlag

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt • Regionalausgabe Berlin

Herausgeber: Baukammer Berlin – KdöR

Gutmuthsstraße 24, 12163 Berlin

Tel: 030 797443-12 Fax: 030 797443-29

E-Mail: info@baukammerberlin.de

Internet: www.baukammerberlin.de

Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel

Redaktionsschluss: 17.04.2018

Termin für die nächsten Ausgaben:

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin

18.05.2018 18.06.2018 6/2018

20.07.2018 17.08.2018 7–8/2018